

# **SR-Ordnung des STTB**

- Stand September 2016 -

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>Seite 2</b>
<b>2. Schiedsrichtervollversammlung .....</b>	<b>Seite 2</b>
<b>3. Schiedsrichterausschuss .....</b>	<b>Seite 2</b>
<b>3.1 Aufgaben des VSRO .....</b>	<b>Seite 3</b>
<b>3.2 Aufgaben des VSRL .....</b>	<b>Seite 3</b>
<b>3.3 Aufgaben des VSRE .....</b>	<b>Seite 3</b>
<b>3.4 Aufgaben der KSRO .....</b>	<b>Seite 4</b>
<b>3.5 Aufgaben der Beisitzer .....</b>	<b>Seite 4</b>
<b>4. Wahlen .....</b>	<b>Seite 4</b>
<b>5. Schiedsrichter .....</b>	<b>Seite 5</b>
<b>5.1 Allgemeines .....</b>	<b>Seite 5</b>
<b>5.2 Ausbildung .....</b>	<b>Seite 5</b>
<b>5.3 Prüfung .....</b>	<b>Seite 6</b>
<b>5.4 Fortbildung .....</b>	<b>Seite 6</b>
<b>5.5 SR-Gestellung durch die Vereine .....</b>	<b>Seite 6</b>
<b>5.6 SR-Kleidung <b>Ausstattung</b> .....</b>	<b>Seite 7</b>
<b>5.7 Vergütung .....</b>	<b>Seite 8</b>
<b>5.8 Erlöschen der SR-Lizenz .....</b>	<b>Seite 8</b>

## **1. Allgemeines**

Die Schiedsrichterordnung des Saarländischen Tischtennisbundes e. V. ist der Satzung des Saarländischen Tischtennisbundes als Anhang zugeordnet und für alle Mitglieder und Angehörige des STTB bindend. Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, einheitliche Richtlinien für das gesamte Schiedsrichterwesen im STTB zu schaffen.

Diese Schiedsrichterordnung kann durch Beschluss des Verbandstages und des Verbandsbeirates geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Änderungsanträge sind an den Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) zu richten. Dieser legt sie nach Beratung im Schiedsrichterausschuss mit dessen Stellungnahme dem Verbandstag oder dem Verbandsbeirat des STTB vor. Änderungen sind als amtliche Mitteilungen des STTB zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **2. Schiedsrichtervollversammlung**

Die Schiedsrichtervollversammlung ist das beschlussfassende Gremium für die Schiedsrichterorganisation des STTB. Sie wird vom VSRO – oder von mindestens drei Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses – unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und findet jährlich statt. Wahlen finden in der Regel in dem Jahr des Verbandstags des STTB statt. Teilnahme- und wahlberechtigt ist jeder Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis des STTB.

Die Schiedsrichtervollversammlung schlägt dem Verbandstag des STTB einen Kandidaten für die Wahl zum Verbandsschiedsrichterobmann vor. Wahlen und Beschlüsse der Schiedsrichtervollversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **3. Schiedsrichterausschuss**

Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:

- der Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzender (VSRO)
- der Verbandsschiedsrichterlehrwart als Stellvertreter (VSRL)
- der Verbandsschiedsrichtereinsatzplaner (VSRE)
- die Kreisschiedsrichterobmänner (KSRO)
- maximal 2 Beisitzer

Mitglied des Schiedsrichterausschusses können nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sein.

Sitzungen des Schiedsrichterausschusses finden mindestens zweimal jährlich statt. Empfohlen sind jedoch vier Sitzungen im Jahr. Sie werden vom VSRO – oder mindestens drei Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses – einberufen, der Tagesordnung und Tagungsort bestimmt. Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung machen. Die Einladung sollte mindestens zwei Wochen vorher unter

Angabe der Tagesordnung erfolgen. Den Vorsitz führt der VSRO. Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Schiedsrichterausschuss kann Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren und bei Bedarf weitere nichtständige Mitglieder in den Schiedsrichterausschuss berufen.

Der Schiedsrichterausschuss entscheidet in allen Belangen der SR des STTB und ist ebenso für das finanzielle Budget der Schiedsrichtergemeinschaft verantwortlich. **Ebenso entscheidet der SRA final über Nominierungen zu nationalen und internationalen SR-Prüfungen. SR können sich hierfür jederzeit bewerben. Für diese Prüfungen werden vom STTB Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben.**

Jeder SR kann Anträge an den SRA stellen. Diese sind schriftlich beim VSRO einzureichen. Dem SRA obliegt die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der SR-Organisation sowie eventuellen Ausschlussverfahren einzelner SR.

Gründe für einen Ausschluss können sein:

- mehrmaliges Versäumen der Fortbildungsmaßnahmen
- zweimaliges unentschuldigtes Nichterscheinen zum SR/OSR-Einsatz innerhalb eines Jahres
- grob unsportliches Verhalten als Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter
- Verhalten, das das Ansehen des Schiedsrichterwesens des DTTB, des STTB oder des Tischtennissports im Allgemeinen schädigt

In konkreten Fällen berät der SRA über angemessene Konsequenzen.

Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses über diese Konsequenzen oder den Entzug einer Lizenz sind dem Betroffenen und dem STTB-Präsidium mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegen den Beschluss Einspruch beim Landesrechtsausschuss einlegen. Mit Rechtskraft des Lizenzentzuges hat der Betroffene den Schiedsrichterausweis an den VSRO zurückzugeben.

### **3.1. Aufgaben des VSRO**

- verantwortliche Leitung des Schiedsrichterwesens im STTB
- verantwortliches Planen und Durchführen der Jahresversammlung der Schiedsrichter, der Schiedsrichterausschusssitzungen
- Koordinierung der vom Schiedsrichterausschuss wahrzunehmenden Aufgaben
- Vertretung des Schiedsrichterausschusses auf den jährlichen Arbeitstagen des Schiedsrichterausschusses des DTTB mit den VSRO der Landesverbände
- Vertretung der Schiedsrichterorganisation in Sportausschuss, Präsidium des STTB und in der Öffentlichkeit
- Veröffentlichung des Schiedsrichtereinsatzplanes
- Führen einer aktuellen SR-Adressenliste

### **3.2. Aufgaben des VSRL**

- Vertretung des VSRO im Verhinderungsfalle

- verantwortliches Planen und Durchführen von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- regelmäßiges Beobachten der Regelentscheidungen der Schiedsrichter
- Ansprechpartner für Regelfragen in der Öffentlichkeit
- Kontrolle und Überprüfung der Schiedsrichter-Fortbildungsbesuche

### **3.3. Aufgaben des VSRE**

- Auswahl und Nominierung von SR für Veranstaltungen oberhalb der Kreisebene
- Erstellen und regelmäßige Aktualisierung des Schiedsrichtereinsatzplanes
- Weiterleitung des Schiedsrichtereinsatzplanes an den VSRO

### **3.4. Aufgaben der KSRO**

Die Kreisschiedsrichterobmänner sind Vorsitzende der Schiedsrichterorganisation auf Kreisebene. Die Aufgaben der Kreisschiedsrichterobmänner ergeben sich sinngemäß aus dem Punkt 3.1. für den Verbandsschiedsrichterobmann. Die Kreisschiedsrichterobmänner sind Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes, planen und veröffentlichen die Schiedsrichtereinsätze auf Kreisebene und senden dem VSRO jährlich einen Tätigkeitsbericht.

### **3.5. Beisitzer**

Beisitzer sind stimmberechtigte Mitglieder des Schiedsrichterausschusses. Der Schiedsrichterausschuss kann Beisitzern bestimmte Aufgabenbereiche übertragen.

## **4. Wahlen**

- Die Wahl des VSRO erfolgt durch den Verbandstag des STTB auf Vorschlag der Schiedsrichterversammlung des STTB.
- Scheidet der VSRO vorzeitig aus oder tritt zurück, so bestellt der Schiedsrichterausschuss mit Zustimmung des Verbandsbeirates einen kommissarischen Vertreter.
- Die Wahl der KSRO erfolgt durch die Versammlungen der Kreise auf Vorschlag der jeweiligen Kreisversammlung der Schiedsrichter.
- Scheidet ein KSRO vorzeitig aus, so bestellt der Schiedsrichterausschuss mit Zustimmung des Kreisvorstandes einen kommissarischen Vertreter.
- Die Wahl der weiteren Schiedsrichterausschussmitglieder erfolgt durch die Schiedsrichterversammlung.
- Scheidet eines der weiteren Schiedsrichterausschussmitglieder vorzeitig aus, so bestellt der Schiedsrichterausschuss einen kommissarischen Vertreter.
- Bei grobem Fehlverhalten kann ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses abgewählt werden. Über eine Abwahl entscheidet eine außerordentliche Schiedsrichtervollversammlung.

## 5. Schiedsrichter

### 5.1. Allgemeines

Es ist zwischen aktiven, inaktiven Schiedsrichtern und SR a.D. zu unterscheiden.

Aktive Schiedsrichter im Sinne dieser Schiedsrichterordnung sind Personen, die folgende Pflichten erfüllt haben:

- Bestehen der Schiedsrichterprüfung mit Erfolg
- Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises
- Mitglied in einem dem STTB angeschlossenen Verein
- Teilnahme an mindestens einem Lehraabend im Jahr
- Ausüben von mindestens zwei Schiedsrichtereinsätzen pro Halbsaison **sofern der Einsatzplan dies zulässt**
- mindestens 16 Jahre alt

Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Maßgebend für ihre Tätigkeit sind die internationalen TT-Regeln, Satzungen und Ordnungen der ITTF, des DTTB und STTB.

Die Funktion als Schiedsrichter kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Gehört ein Schiedsrichter mehreren Vereinen an, so hat er zu erklären, für welchen Verein er als SR tätig sein möchte. Jeder Vereinswechsel und jede Anschriftenänderung ist vom Schiedsrichter dem VSRO unverzüglich anzuzeigen.

In begründeten Fällen kann die SR-Lizenz bis zu zwei Jahren ruhen. Der Antrag ist über den KSRO an den SRA zu stellen. Diese SR haben den Status „inaktiver SR“.

Den Titel SR a.D. tragen alle SR im Ruhestand, sofern sie mindestens 10 Jahre aktive Mitglieder der SR-Organisation waren, jedoch keine aktive SR-Tätigkeit mehr ausüben. Besitzen sie eine gültige SR-Lizenz sind sie in der SR-Vollversammlung stimmberechtigt.

**SR sind dazu verpflichtet, sich im Verhinderungsfall eigenständig einen Ersatz für ihren Einsatz zu suchen und dem VSRE mitzuteilen. Erscheinen SR oder OSR grundlos nicht zu einem Einsatz, kann eine Strafe gemäß Strafordnung erfolgen.**

### 5.2. Ausbildung

Lehrgänge mit Schiedsrichterprüfung werden vom VSRL in Abstimmung mit dem VSRO nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, durchgeführt. **Für die Teilnahme am Lehrgang wird dem Verein pro Kursteilnehmer eine Gebühr gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.**

Die Meldung der Schiedsrichteranwärter erfolgt durch die Vereine an den VSRO. Die Schiedsrichteranwärter sind in Ausbildungslehrgängen durch Referate, Übungen und Diskussionen auf die Schiedsrichterprüfung vorzubereiten. Die Nominierung der

Teilnehmer an nationalen Ausbildungs- und Prüfungslehrgängen obliegt dem Schiedsrichterausschuss.

Der VSRL kann in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss weitere Referenten für die Ausbildungslehrgänge bestimmen. Die Ausbildung wird nach den „Empfehlungen zur Ausbildung von Verbandsschiedsrichtern mit abschließender Prüfung“ durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschneiden trägt der Absolvent den Titel Verbandsschiedsrichter (VSR). Es wird ein zwei Jahre gültiger Schiedsrichterausweis ausgestellt. Die Schiedsrichterausweise unterscheiden sich in A- und B- Lizenzen. Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Teilnehmer eines Schiedsrichterlehrganges die Prüfung bestanden und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die A-Lizenz wird erteilt, wenn der Schiedsrichter mindestens zwei Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und sich bei mehreren Einsätzen bewährt hat.

### 5.3. Prüfung

Den Abschluss eines Ausbildungslehrganges bildet eine Prüfung, die einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil umfasst. Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, der nicht länger als sechs Monate vor Prüfungsbeginn beendet wurde. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch den VSRL und zwei weitere Mitglieder des Schiedsrichterausschusses. Die Prüfung ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB abzulegen. Eine Schiedsrichterlizenz kann nur erteilt werden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde.

### 5.4. Fortbildung

Der VSRL bietet in Abstimmung mit dem VSRO mindestens zwei Mal jährlich einen Lehrabend an. Der Besuch eines Lehrabends im Jahr ist für aktive Schiedsrichter verpflichtend **und wird dem Verein des SR gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt, alle freiwilligen Fortbildungen sind kostenfrei.** Dabei können auch weitere Referenten hinzugezogen werden. Ziel ist es, die Regelkunde der Schiedsrichter für verschiedene Themen aufzufrischen.

### 5.5. SR-Gestellung durch die Vereine

Jeder Mitgliedsverein des STTB ist verpflichtet, **mindestens** einen ausgebildeten Schiedsrichter mit gültiger Lizenz zu stellen. **Hier gilt das Verursacherprinzip, d.h. Vereine, die am überregionalen Spielbetrieb des STTB teilnehmen, müssen zusätzlich einen weiteren SR stellen.** Schiedsrichter mit ruhender Mitgliedschaft (inaktiver SR) in der Schiedsrichterorganisation, sowie SR a.D., gelten nicht als Inhaber einer gültigen Lizenz im Sinne dieser Vorschrift.

Von der Pflicht zur Schiedsrichtergestellung befreit sind Vereine in den ersten drei Jahren ihrer Mitgliedschaft im STTB sowie Vereine, die mit weniger als zwei Mannschaften (dazu zählen auch Seniorenmannschaften, jedoch keine Schüler-

und Jugendmannschaften **oder Spielgemeinschaften**) am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen.

Die Benennung der Schiedsrichter durch den Verein hat jährlich gemeinsam mit der Meldung der Anzahl der Mannschaften auf einem entsprechenden Formular an die entsprechende Stelle des STTB zu erfolgen.

Kommt ein Verein seiner Gestellungspflicht nicht nach, so hat er eine Geldbuße gemäß der STTB Strafordnung für jeden zu stellenden Schiedsrichter zu zahlen.

Scheidet ein gemeldeter Pflichtschiedsrichter während der laufenden Saison aus der Schiedsrichterorganisation aus oder steht aus anderen Gründen nicht für Einsätze zur Verfügung und hat der Verein innerhalb 4 Wochen nach Ausscheiden keinen weiteren Ersatz-Schiedsrichter gemeldet, so kann der Verein mit einer Geldbuße gemäß der STTB Strafordnung belegt werden.

Meldet ein Verein für eine Spielzeit mehr als den ~~zu meldenden~~ Pflichtschiedsrichter mit gültiger Lizenz, so erhält der Verein für jeden weiteren gemeldeten Schiedsrichter vom STTB einen Zuschuss von 150 Euro pro Spielzeit, **dies gilt nicht für Vereine, die unter die Ausnahmeregelung fallen bzw. keinen SR stellen müssen**. Scheidet ein solcher zusätzlicher Schiedsrichter während der laufenden Spielzeit aus der Schiedsrichterorganisation aus oder steht aus anderen Gründen nicht mehr für Einsätze zur Verfügung, so bleibt der Zuschuss erhalten, wenn der Schiedsrichter in der laufenden Spielzeit seine Pflichteinsätze auf Kreis-, Verbands-, Bundes- oder internationaler Ebene absolviert hat.

## **5.6. Schiedsrichterkleidung**ausstattung****

### **SR-Kleidung**

SR müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene SR-Kleidung tragen. Bei Verbandsschiedsrichtern besteht sie aus schwarzem Schiedsrichterhemd und Namensschild, langer, grauer Hose und Turnschuhen. Schiedsrichterhemd und-hose werden vom STTB gestellt und bleiben in dessen Eigentum.

**Die Kosten für die Kleidung nationaler SR und höher können auf Antrag vom STTB übernommen werden.**

Für nationale und internationale Schiedsrichter gelten die Vorschriften des DTTB bzw. der ITTF. **Verstöße gegen die Kleiderordnung können in Ermessen des SRA gemäß Strafordnung verhängt werden.**

Eingeteilte Oberschiedsrichter haben außerdem das vorgeschriebene Oberschiedsrichter-Schild deutlich sichtbar zu tragen.

**Scheidet der SR aus dem aktiven Dienst aus, ist die Kleidung umgehend an den STTB zurückzugeben. Verstöße werden gemäß Strafordnung geahndet.**

### **SR-Material**

**Der STTB stellt jedem SR eine Tasche mit allen benötigten Materialien eines SR zur Verfügung. Diese bleiben im Eigentum des STTB und sind nach Ausscheiden umgehend zurückzugeben. Verstöße werden gemäß Strafordnung geahndet.**

### **5.7. Vergütung**

Die Vergütung ist der DTTB / STTB Spesenordnung zu entnehmen.

### **5.8. Erlöschen der SR-Lizenz**

Die SR-Lizenz erlischt:

- mit Rückgabe oder Ablauf der Gültigkeit des SR-Ausweises
- wenn keine Mitgliedschaft mehr in einem dem STTB angeschlossenen Verein oder in einer dem STTB zugehörigen Tischtennisabteilung eines Vereins besteht
- durch Tod
- durch Entzug der Schiedsrichterlizenz durch den Schiedsrichterausschusses